S 7 KR 84/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 84/98
Datum	25.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 79/00
Datum	31.01.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 25. Mai 2000 im Kostenpunkt und dahin abgeÃ¤ndert, dass die Beklagte fÃ¼r die Jahre 1998 und 1999 berechtigt ist, bei der Bemessung des klÃ¤gerischen Beitrages zur freiwilligen Versicherung monatlich ein Einhundertzwanzigstel der Leistung aus der Lebensversicherung Nr.79704/2693 zu berÃ¼cksichtigen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte seiner auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten nur noch darÃ¼ber, ob fÃ¼r die Beitragsbemessung der klÃ¤gerischen Krankenversicherung in den Jahren 1998 und 1999 Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung anteilmÃ¤Ãig berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen.

Der 1932 geborene KlÃ¤ger ist freiwilliges Mitglied der Beklagten. Er lieÃ sich 1965 als Angestellter von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

â□□ GRV â□□ befreien und schloss statt dessen eine Kapitallebensversicherung (Nr.75725/588 bzw. 79704/2693) mit einer 33-jÃ¤hrigen Beitragszahlungsdauer ab. Die Versicherung wurde am 01.07.1997 mit einem Auszahlungsbetrag von 599.876,20 DM fÃ¤llig. Diese an den KlÃ¤ger ausgezahlte Summe wurde von ihm in Teilen wieder in verschiedene Rentenfonds eingezahlt. ZusÃ¤tzlich erhielt er im Oktober 1997 Kapitalauszahlungen aus einer vom Arbeitgeber zu seinen Gunsten abgeschlossenen Direktversicherung sowie am 01.02.1998 aus einer weiteren befreienden Lebensversicherung, wobei letztere fÃ¼r diesen Rechtsstreit von Beginn an keine Bedeutung erlangt hat.

Im Beitragsbescheid vom 19.12.1997 errechnete die Beklagte aus den Auszahlungen der Lebensversicherung von 1997 und der Direktversicherung einen Betrag von monatlich 5.558,33 DM als Monatseinkommen und zog diesen ab 1998 neben der Betriebsrente â□□ SAF â□□ bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsbemessung heran. Mit der Anrechnung der Leistungen aus der Lebens- und Direktversicherung erklÃ¤rte sich der KlÃ¤ger nicht einverstanden, so dass die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 03.04.1998 ihre Berechnungsweise nÃ¤her erlÃ¤uterte. Dazu bezog sie sich auf Â§ 13 Abs.3 Ziffer 1 Buchst.i) ihrer Satzung. Dort sei die BerÃ¼cksichtigung von Kapitalauszahlungen aus einer Lebensversicherung vorgesehen. LÃ¤ngstens fÃ¼r zehn Jahre dÃ¼rfte ein 1/120 davon als Monatseinkommen angesetzt werden. Damit werde die durch den Kapitalzufluss geprÃ¤gte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten angemessen berÃ¼cksichtigt.

Auf die dagegen am 06.05.1998 erhobene Klage hob das Sozialgericht NÃ¼rnberg im Urteil vom 25.05.2000 den Beitragsbescheid insoweit auf, als darin die Kapitalauszahlung aus der befreienden Lebensversicherung und der Direktversicherung zur Beitragsbemessung herangezogen wurde. Dazu hat es in den UrteilsgrÃ¼nden ausgefÃ¼hrt, dass die fÃ¼r den KlÃ¤ger erfolgte einmalige Kapitalauszahlung nicht zu den fÃ¼r die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 240 SGB V maÃ□gebenden Einnahmen zÃ¤hle, weil von Beginn an keine laufende monatliche Leistung aus dieser Lebensversicherung vorgesehen gewesen sei. Damit sei ein solcher einmaliger Kapitalzufluss schon von seiner Zweckbestimmung her nicht dazu gedacht gewesen, den laufenden Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Zwar "ersetze" die Leistung aus der Lebensversicherung die gesetzliche Rente, dies treffe aber auch auf andere Formen der Altersvorsorge auÃ□erhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Wenn bei solchen VersorgungsbezÃ¼gen, etwa aus berufsstÃ¤ndischen Versicherungseinrichtungen eine Einmalzahlung nur dann beitragspflichtige Einnahme sei, wenn sie eine laufende Leistung ersetze, kÃ¶nne dies hier nicht anders sein. Von daher habe die von der Beklagten herangezogene Satzungsbestimmung keine ausreichende gesetzliche ErmÃ¤chtigungsgrundlage.

Gegen das am 07.06.2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19.06.2000 Berufung eingelegt. Sie legt das auch vom Sozialgericht angefÃ¼hrte Urteil des BSG vom 30.03.1995 RK 1210/94, abgedruckt bei SozR 3-2500 Â§ 229 Nr.10 dahin aus, dass gerade eine befreiende Lebensversicherung von ihrer Zweckbestimmung her an die Stelle der gesetzlichen Rente trete und auch vom Gesetzgeber als eine

Form der Alterssicherung angesehen werde, gleichgÃ¼ltig, wie die Auszahlung erfolge. Entscheidend sei der Umstand, dass die Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung dazu dienen wÃ¼rden, anstelle der gesetzlichen Rente den Lebensunterhalt zu sichern. Auch aus dem neuerlichen Urteil des BSG vom 27.01.2000 B 12 KR 17/99 R, SozR 3-2500 Â§ 240 Nr.32 werde ihre Auffassung bestÃ¤tigt.

Nachdem die Beklagte mit Wirkung zum 01.01.2000 ihre Satzung dahingehend geÃ¤ndert hat, dass sie die hier streitigen EinkÃ¼nfte aus befreiender Lebensversicherung nur mit dem Ertragsanteil oder Zinseinnahmen berÃ¼cksichtigt, hat sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 25.05.2000 insoweit aufzuheben, als darin die Heranziehung der EinkÃ¼nfte aus der befreienden Lebensversicherung fÃ¼r die Beitragsbemessung der Jahre 1998 und 1999 als rechtswidrig aufgehoben wurde.

Hinsichtlich der EinkÃ¼nfte der Direktversicherung hat die Beklagte keinen Antrag mehr gestellt.

Der Vertreter des KlÃ¤gers beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig und zwar zum Zeitpunkt ihrer Einlegung, wie auch zum Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung, zu dem die Beklagte ihre Forderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger auf nur noch einen Zeitraum von zwei Jahren reduziert hat (Â§Â§ 143, 144 Abs.1 Satz 2, Â§ 151 SGG).

In der Sache selbst ist die Berufung auch begrÃ¼ndet, wobei zunÃ¤chst offen bleibt, ob der KlÃ¤ger auch nach dem 01.04.2002 fÃ¼r die hier streitige Zeit Ã¼berhaupt noch als freiwilliges Mitglied behandelt werden darf oder er nicht rÃ¼ckwirkend in die Pflichtversicherung als Rentner einzubeziehen ist. Solange er jedoch fÃ¼r die Jahre 1998 und 1999 als freiwillig versicherter Rentner anzusehen ist, worauf auch weiterhin die politische Diskussion in Folge des Beschlusses des BVerfG vom 15.03.2000 â□□ 1 BvL 16/96 u.a., SozR 3-2500 Â§ 5 Nr.42 hinaus zulaufen scheint, durfte die Beklagte die Einnahmen aus der befreienden Lebensversicherung fÃ¼r die Beitragsbemessung gemÃ¤Ã□ Â§ 240 Abs.1 Satz 1 SGB V i.V.m. ihrer Satzung heranziehen, auch wenn die Auszahlung in einem einmaligen Betrag erfolgte. Dies hat der erkennende Senat dem Grunde nach bereits in seinem Urteil vom 26.11.1998 â□□ L 4 KA 125/96 dargelegt. Es heiÃ□t dort und das gilt im vorliegenden Fall ebenfalls, dass zur wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit, die im Rahmen der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder zu berÃ¼cksichtigen ist, hier Einnahmen vorliegen, die dazu gedacht sind, die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ersetzen. Die GrÃ¼nde, die das BSG veranlasst haben, dieses Urteil vom Jahre 1998 in der oben zitierten

Entscheidung vom 27.01.2000 aufzuheben, liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Es besteht fÃ¼r die streitige Zeit eine konkrete Satzungsbestimmung der Beklagten, deren Fehlen vom BSG in dem von ihm am 27.01.2000 entschiedenen Fall bemÃ¤ngelt wurde (vgl. auch Peters in Kasseler Kommentar Â§ 240 SGB V Rz.22). Die Regelung findet sich in Â§ 13 der Beklagtensatzung. Sie war bereits im Jahre 1997, als die Kapitalleistung dem KlÃ¤ger zufloss, gÃ¼ltig und hat in Â§ 13 Abs.3 Nr.1 Buchst.i auch Kapitalauszahlungen aus befreienden Lebensversicherungen als beitragspflichtige Einnahmen klassifiziert, wobei der Anrechnungsmodus sich nach dem des Â§ 229 SGB V richtet.

Anders als vom Sozialgericht angenommen, kann nicht die Feststellung getroffen werden, dass es dafÃ¼r â zumindest wenn es um die BerÃ¼cksichtigung von Kapitalleistungen aus befreienden Lebensversicherungen geht â an einer ausreichenden ErmÃ¤chtigungsgrundlage fehlt. Diese findet sich in Â§ 240 SGB V, der den Krankenkassen einen weiten Spielraum lÃ¤sst, welche zum Lebensunterhalt dienenden Leistung zur Beitragsbemessung herangezogen werden soll (vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 26.11.1998 â L 4 KR 125/96). Der Gesetzgeber hat in Â§ 240 Abs.2 SGB V den Krankenkassen nÃ¤here Hinweise gegeben, indem sie bei den zu schaffenden Satzungsregelungen Â§ 229 Abs.2 SGB V nicht unmittelbar, jedoch entsprechend anzuwenden haben. Wenn also das Sozialgericht unter Bezugnahme auf BSG vom 30.03.1995, SozR 3-2500 Â§ 229 Nr.10 Kapitalleistungen aus einer Lebensversicherung nicht unter Â§ 229 Abs.1 Satz 3 SGB V zu subsumieren bereit ist, berÃ¼cksichtigt es nicht ausreichend die Unterscheidung, dass Â§ 229 SGB V im vorliegenden Fall nicht unmittelbar gilt, sondern lediglich Ã¼ber die Satzung dessen Abs.2 mittelbar herangezogen werden soll. Die in Â§ 229 SGB V getroffene abschlieÃende Beschreibung, welche Einnahmen bei Pflichtversicherten heranzuziehen sind, gilt hier nicht unmittelbar und das BSG hat in der angefÃ¼hrten Entscheidung vom 30.03.1995 die Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung deswegen nicht unter den Â§ 229 SGB V fallen lassen, weil es im dort entschiedenen Fall an einem Zusammenhang der ausgezahlten Leistung mit einer der Altersversorgung dienenden Funktion fehlte. Im vorliegenden Fall kann der Satzungsgeber aber Ã¼ber die abschlieÃende AufzÃ¤hlung in Â§ 229 SGB V hinausgehen. In der neueren Entscheidung vom 06.09.2001 â B 12 KR 5/01 R, SozR 3-2500 Â§ 240 Nr.40 S.201 hÃ¤lt das BSG eine Satzungsbestimmung zur Konkretisierung des gesetzlichen Begriffs der "Einnahmen zum Lebensunterhalt" fÃ¼r ausreichend, die mit einer generalklauseartigen Regelung lediglich die BegrÃ¼ndung zum Gesetzesentwurf des Â§ 240 SGB V wiedergibt unter Vorbehalt etwaiger notwendiger Ausnahmen, die hier aber nicht vorliegen. Denn es steht fest, dass die befreiende Lebensversicherung von ihrer Zweckbestimmung her Versorgungscharakter hat. Dies hat das BSG in seiner Entscheidung vom 27.01.2000 a.a.O. auch nicht anders gesehen. Die Lebensversicherung des KlÃ¤gers war in ihrem Auszahlungszeitpunkt auf die Erreichung des Ã¼blichen Rentenalters (Vollendung des 65. Lebensjahrs) abgeschlossen. Sie hat die gesetzliche Rente auf der Grundlage des Art.2 Â§ 1 AnVNG ersetzt. Dabei ist es von der Zweckbestimmung her unbeachtlich gewesen, ob der KlÃ¤ger diese Versicherung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Ãberlegungen heraus als Rentenversicherung oder Kapitalversicherung abgeschlossen hatte. Das Ziel, im Alter Ã¼ber ein ausreichendes finanzielles Polster zu verfÃ¼gen, ist bei beiden Leistungsformen das

gleiche. Von daher kann sich der Senat der Auffassung des Sozialgerichts nicht anschlieÃen, dass diese Leistung aus der befreienden Lebensversicherung fÃ¼r die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes vÃ¶llig auÃer Betracht zu bleiben hat. Dies wÃ¤re allenfalls fÃ¼r die weitere, zusÃ¤tzliche Versicherung erwÃ¤genswert, die von der Beklagten zu keiner Zeit berÃ¼cksichtigt wurde oder fÃ¼r die Direktversicherung, die nunmehr im Berufungsverfahren von der Beklagten ebenfalls auÃer Acht gelassen wird.

Die vom BSG in seiner Entscheidung am 27.01.2000 a.a.O. hervorgehobene Notwendigkeit der Aufnahme in die Satzung ist im vorliegenden Fall erfÃ¼llt. Die Beklagte hatte in dem zitierten Â§ 13 ihrer Satzung eindeutig bestimmt (zum Gebot der Satzungsklarheit BSG vom 17.05.2001 â B 12 KR 31/00 R, SozR 3-2500 Â§ 240 Nr.38), dass solche Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung bei der Beitragsbemessung berÃ¼cksichtigt werden. Diese Bestimmung galt bereits im Zeitpunkt der Auszahlung der Lebensversicherung an den KlÃ¤ger. Anders als in dem vom BSG am 27.01.2000 entschiedenen Fall hat hier die Satzung nicht in bereits beitragsrechtlich abgeschlossene TatbestÃ¤nde eingegriffen. Ihre Regelung erfasst einen Vorgang, der nach Eintritt der GÃ¼ltigkeit dieser Satzungsbestimmung vorgefallen ist.

Bei der Verteilung der Kostenlast ist gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG der Ausgang des Verfahrens zu berÃ¼cksichtigen, wonach die Beklagte mit ihrer ursprÃ¼nglichen Berufung, aus welchem Grunde auch immer, nur zum Teil durchgedrungen ist.

Angesichts der neuerlichen Rechtsprechung des BSG besteht kein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 SGG zuzulassen.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024